

Bewährungshilfe im punitiven Kontext

(Michael Lindenberg, Evangelische Hochschule Hamburg, Rauhes Haus)

Vortragsmanuskript

Dezember 2013

Gliederung

1	Zur Einordnung der Punitivität.....	2
2	Punitive Einstellungen im Zusammenhang Sozialer Arbeit.....	5
3	Bewährungshilfe: Handeln im Auftrag der Öffentlichkeit	9
4	Ist die Bewährungshilfe zur Punitivität gezwungen?	11

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen,

„Bewährungshilfe im punitiven Kontext“ lautet der Arbeitstitel meines Vortrags. Punitivität, das ist eine Aussage über einen Gesellschaftszustand. Wer über Gesellschaft spricht, dieses Ensemble aus widerstreitenden Interessen, die teils öffentlich, teils im Verschwiegenen ausgetragen werden, spricht stets grundsätzlich, und zwar grundsätzlich über sein jeweiliges eigenes Interesse in diesem Ensemble der Interessen. Was sind Ihre Interessen, ist Ihre Position in der Gesellschaft?

Ich habe meinen Vortrag um eine Frage herum aufgebaut, die Sie in ihrer Praxis bewegt, wenn Sie auch anders formuliert und unter dem Begriff der „Risikoorientierung“ besprochen wird: Ich frage: wohin haben Sie sich eigentlich entwickelt? Was ist aus Ihnen in den letzten Jahren geworden? Sind Sie noch Sozialarbeiter, oder sind Sie schon Risikomanager? In dieser Frage steckt eine Aussage, die ich bedenken möchte: Bis zu welchem Punkt können wir noch von Sozialer Arbeit sprechen – ihrem akademischen Grad, das haben Sie studiert, und wann beginnt etwas anderes, das durch dieses Berufsbild nicht mehr gedeckt ist?

Und da diese Frage nicht getrennt von der Öffentlichkeit und ihrem Interesse, eben dem öffentlichen Interesse, besprochen werden kann, will ich zugleich auch die Frage beleuchten: Was will die Öffentlichkeit von Ihnen? Will sie Sozialarbeiter, oder will sie Risikomanager – will sie Sheriffs? Denn das wird häufig behauptet: Sie in der Bewährungshilfe könnten nicht anders. Die Gesellschaft will es so. Es wird behauptet, sie müssen „voll auf Risiko spielen“, weil das jetzt gesellschaftlich angesagt ist. Das liege im Trend.

Damit ist mein Programm benannt. Ich will erstens die kriminologische Diskussion um das öffentliche Strafbegehren darstellen, wie sie unter dem Begriff der Punitivität geführt wird. Ich will zweitens dann auf die Frage zu sprechen kommen, was es für Sie bedeutet, unter Punitivitätsdruck zu kommen. Ich will dann drittens thematisieren, dass Ihre Arbeit auch öffentlich gerechtfertigt und dargestellt werden muss, um schließlich viertens und abschließend zu fragen, ob Sie wirklich zur Punitivität gezwungen sind: Müssen sie Sheriffs werden, oder dürfen Sie als Sozialarbeiter tätig sein?

Vielleicht sind sie jetzt innerlich zu einem Generalangriff übergegangen, indem Sie sich die häufig gestellte Frage vorlegen: „Was nutzt mir das für in dieser Allgemeinheit für die Praxis?“ Damit mögen Sie Recht haben: Für Ihre Praxis nutzen ihnen meinen Überlegungen vielleicht nicht unmittelbar. Aber vielleicht helfen sie ihnen in Ihrem inneren Dialog, in Ihrem Sprechen mit sich selbst.

1 *Zur Einordnung der Punitivität*

Ist die Gesellschaft punitiver, ist sie straflustiger geworden? Zu dieser Frage geht durch die deutsche Kriminologie seit Anfang der 90er Jahre ein Riss. Ja, sagen die Einen, und verweisen auf die einflussreiche Studie von Garland (2001/ 2008), die diese Debatte in Deutschland mit Nachdruck versehen hat, es gibt sie, diese neue Kultur der Kontrolle. Punitivität hat die gesamte Gesellschaft erfasst. Punitivität ist die Tendenz, Vergel-

tung vor Versöhnung zu stellen (Lautmann & Klimke 2004, S.10) Ihre Merkmale sind eine zunehmende Opferorientierung, eine Abkehr von Resozialisierungsprogrammen, eine härte Gangart im Strafvollzug, eine Konzentration auf situative Kriminalitätskontrolle, die zudem privatisiert (Klimke, Sack Schlepper 2013, 103), oder besser: kommerzialisiert wird (Lindenberg 1997)

Keine Ahnung, sagen die anderen, wir haben versucht, Punitivität nachzuweisen, aber es ist uns nicht gelungen. So wird bei Heranwachsenden nicht vermehrt Erwachsenenstrafrecht angewandt. Dagegen stieg zwischen 1981 und 2008 der Anteil der Bewährungsaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen beständig an, und zugleich ist die Anordnung der Untersuchungshaft deutlich zurückgegangen, und zwar auch bei den Delikten, die in der Regel nicht von Diversionsentscheidungen betroffen sind. Ebenfalls ist deutlich, dass die Anzahl der Verurteilten zu den Tatverdächtigen rückläufig ist (zusammenfassend Cornel 2013, S. 15 – 16). Jüngst hat Cornel (ebd.) auch für die Strafvollstreckung bei Freiheits- und Jugendstrafen zeigen können, dass die bundesweite Strafrestauszugsquote zwar zwischen 1994 von 30,8% auf 26,6% in 2010 gesunken ist, was jedoch durch den Anstieg von Gnadenentscheidungen von 2,2 in 1994 auf 6,8% in 2010 wieder ausgeglichen wird. *Damit wurden über die letzten 20 Jahre konstant etwa ein Drittel aller Strafen vorzeitig ausgesetzt* (Cornel 2013, 175)

Es sieht daher so aus, als ob sich weder die Strafzumessungspraxis noch die Strafvollstreckungspraxis an der in der Entwicklung der Strafgesetze zum Ausdruck kommenden neuen Straflust (Hassemer 2000) orientieren mag. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Straftaten, die mit besonders hervorgehobenen moralischen Zensuren versehen sind. Damit sind angesprochen Sexualdelikte wegen der neuen Betonung der Opferperspektive (Streng 2006), aber auch vorsätzliche Tötungsdelikte und gefährliche Körperverletzungen (Heinz 2009).

Doch klar ist: Nur bei jenen besonders missbilligten Taten ist ein faktisch nachweisbarer punitiver Anstieg zu verzeichnen, der allerdings quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Von einem „globalen Feuersturm von Law und Order“ (Waquant 2013), von einem „Rausch der Punitivität“ kann in Deutschland daher wohl kaum die Rede sein (Dollinger 2010, 6).

Die Gegenargumente sind folgende: Es wurde stets nur eine rein deskriptive Analyse von Rechtspflegestatistiken vorgenommen, also lediglich „das rechtsstaatliche Vorzeige- und Herzstück des Strafrechtes, die Gerichte und ihre Entscheidungen“ (Sack et al. 2013, 115) sind betrachtet worden. Sack et al. (ebd, 116) bezeichnen es daher als eine befremdliche Argumentation, wenn man von Punitivität nur sprechen will, wenn sie quantitativ zu Buche schlägt. Sie sprechen sich daher gegen eine damit verbundene Skalierung und Indexbildung des „Merkmals Punitivität“ aus. Aber: wenn Punitivität kein Merkmal hat, was ist sie dann? Ein moralischer und ethischer Vorwurf? So jedenfalls hat von Trotha die Rede von der Punitivität bezeichnet. Und ein Vorwurf eigne sich nun einmal nicht als ein begriffliches Konzept (von Trotha 2013, 15); Punitivität entzieht sich ihrem faktischen Nachweis, sie gleitet davon, wenn wir nach der Menge fragen.

So ist Punitivität zwar kein Begriff, aber immerhin ein Stichwort (von Trotha 2013, 14). Denn zusammenfassend scheint es so zu sein, dass wir „*punitive Einstellungen*“ bei der Entwicklung der Strafgesetze beobachten, aber keine Zunahme „*punitiver Handlungen*“ bis auf die dargestellten Ausnahmen besonders schwerwiegender moralischer Zensuren. Aus alledem schlussfolgerte von Trotha, dass es weniger um Punitivität geht, sondern mehr „um eine marktgesellschaftliche Sicherheitsordnung“ (von Trotha 2013, 15) Das heißt: das Kriminaljustizsystem, und damit auch Sie, sind Teil staatlicher Anstrengungen, die Marktgesellschaft abzusichern. Und dazu bedarf es nicht zwingend einer punitiveren Praxis; es reicht, die Folterwerkzeuge zu zeigen, sie müssen nicht unbedingt angewandt werden - eine punitive Rhetorik ist ausreichend. Oder anders ausgedrückt:

der Gesellschaft reicht es völlig aus, wenn markig geredet wird. Einer markigen Praxis bedarf es nicht. Allerdings sind Sie als Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen dieser markigen Rede unterworfen. Und ihrem Schrifttum zufolge wird auch Ihre Rhetorik tatsächlich deutlich punitiver. Aber auch Ihre individuelle Praxis?

So will ich nicht „Punitivität wegdefinieren“ (Klimke 2009), aber doch lieber von „Diversifizierung“, also einer Vervielfältigung der staatlichen Reaktionen statt von Punitivierung sprechen, denn „da die sehr differenten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit nicht von einer einheitlichen Rationalität geprägt sind, kann auch nicht ohne Weiteres von einer einheitlichen Entwicklung in Richtung einer verstärkten Straflust und –bereitschaft gesprochen werden.“ (Huber & Schierz 2013, 113). Und Dollinger (2010, 8) formuliert, dass es wenig Sinn mache, in der Sozialen Arbeit nach „ausdrücklichen Strafforderungen zu suchen. Sie treten in Extremfällen wie der ‚Konfrontativen Pädagogik‘ zwar durchaus auf, aber sie sind nicht charakteristisch für die Soziale Arbeit.“ Besser sei es daher, die besonderen Arrangements in unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu bedenken“ (ebd., 9). Für die Soziale Arbeit ebenfalls und insgesamt einen „punitiven turn“, festzustellen (etwa Kessler 2011), wie ihn Teile der Kriminologie konstatieren, halte ich für problematisch, zumal die deskriptiven Daten der Kriminologen diesen Trend nicht bestätigen. Aber punitives Handeln in besonderen punitiven Arrangements besteht ohne Frage. Gehört die Bewährungshilfe zu diesen besonderen Arrangements? Wie sehen Sie das?

2 Punitiv Einstellungen im Zusammenhang Sozialer Arbeit

Wie kann Punitivität, die sich zwar empirisch nicht eindeutig nachweisen lässt, aber doch offensichtlich in einer gesellschaftlichen Einstellung zur Geltung kommt, aus einer sozialwissenschaftlichen Sicht gefasst werden? Etwa mit dem Begriff der „Sicherheitsgesellschaft“ (Singelstein und Stolle 2006). Die Sicherheitsgesellschaft verfügt über drei Techniken: Zunächst und weiterhin die „klassische“ Erziehung; für die Soziale Arbeit ist damit die Diskussion um das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle verbunden.

Zweitens die Technik der Selbstführung der Individuen. Für die Soziale Arbeit steht damit, in meinen Worten, ein „Live- Coaching“ auf der Berufsaugenda, also eine Technik, die ich in Anlehnung an Glißmann (2000) als Erwartung an das Selbstmanagement der Individuen bezeichne, „Life-Coaching“ soll helfen, zum Unternehmer seiner selbst zu werden. Unter dem bisherigen sozialarbeiterischen Leitbild der Hilfe zur Selbsthilfe sollten Menschen dazu befähigt werden, Handlungs- und Entscheidungsspielräume innerhalb eines Systems von Anweisungen zu erkennen und diese Anweisungen dann zu befolgen. Soziale Arbeit im Kontext der Aktivierungspolitik soll dagegen ein selbstständiges Reagieren innerhalb gesetzter Rahmenbedingungen ermöglichen (Lindenberg 2005).

Zu der klassischen Sozialen Arbeit mit ihrem Doppelten Mandat und der Förderung der (Selbst)Kontrolle treten schließlich harte Techniken des Ausschlusses. Hier ist für die Soziale Arbeit kein Auspendeln von Hilfe und Kontrolle mehr erforderlich, es geht auch nicht mehr um die Anleitung zum Selbstmanagement. Sondern hier ist Kontrollarbeit angesagt, die als Risikomanagement exekutiert wird. Damit wird aus dem Handeln der Bewährungshilfe der sozialpädagogische Anspruch entfernt, der darin besteht, jegliches Handeln in das Erziehungsparadox einzubetten, das nämlich das Ziel der Mündigkeit und Selbstständigkeit nicht vorausgesetzt werden kann, sondern es immer eines gewissen Zwanges bedarf, um zur Mündigkeit zu führen. „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ hat Kant dieses Paradox auf den Punkt gebracht. Das ist die ständige Frage im Handeln einer sozialpädagogisch verstandenen Bewährungshilfe.

Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Der Bewährungshelfer als Risikomanager wird sich nicht mehr aktiv um die Beschaffung einer Wohnung für seinen Schützling kümmern, sondern wird seinem Probanden eine Frist setzen, bis zu welchem Zeitpunkt er ihm, entsprechend seiner Bewährungsaufgabe, diese Wohnung nachzuweisen hat. Im klassischen sozialarbeiterischen Modus mit ihrem Pendeln zwischen Hilfe und Kon-

trolle gilt dieses berufliche Verhalten als problematisch, wenn nicht als Kunstfehler. Im Risikodiskurs dagegen gilt es als professionell, denn die Wohnung wird lediglich als risikominimierender Faktor und nicht als Grundlage erfolgreicher Eingliederung gesehen. So setzt sich der Risikodiskurs in der Bewährungshilfe in Fallarbeit um. Das ist dann die Engführung der Sozialen Arbeit zur einseitigen Kontroll- Arbeit (Lindenberg 2003). Und das ist dann zugleich die Engführung und Geringschätzung, wenn nicht die Entfernung des sozialpädagogischen Könnens aus der Bewährungshilfe. So entsteht ein neuer Typ von Bewährungshelfer, von dem ich mich frage, ob das ein Sozialarbeiter oder ein Kontrollarbeiter ist.

Wie könnte ein Kontrollarbeiter denken? Vielleicht so: „Wir können die Probleme nicht dadurch lösen, dass wir versuchen, die Probanden zu ändern. Sie sind nicht zugänglich für Überzeugungsarbeit, Behandlung, Beratung, Resozialisierung. Wir müssen sie daher so nehmen, wie sie sind, ihre Umweltbedingungen verändern und, wenn das zu nichts führt, mit den Folgen ihrer Unlenkbarkeit umgehen.“ (Cohen 1985, 150, Übers. d. A.)

Dieser neue Typ verdrängt sicher nicht den klassischen Sozialarbeitertypus, den klassischen Wohlfahrtsprofessionellen, sondern stellt sich an seine Seite.

Ich will jetzt ein paar Worte zur Sozialen Arbeit sagen. Soziale Arbeit soll normalisieren, also normal machen, Normalität herstellen. Dazu gehören sowohl Hilfe als auch Kontrolle, das ist sattsam bekannt. „Das doppelte Mandat entsteht u.a. aus dem Umstand, dass die Soziale Arbeit eine ‚staatsvermittelnde Profession‘ ist. Der Staat fungiert als Vermittlungsinstanz zwischen der Profession und ihrem Klientel.“ (von Spiegel 2013, 26). Aber: nirgendwo steht, dass Soziale Arbeit *strafen soll*, *Soziale Arbeit soll nicht strafen*. Punitivität dient aber der Bestrafung, nicht der Normalisierung. Klar und sicher, Normalisierung ist immer eine Mischung aus Hilfe und Kontrolle; denn „wer Hilfe sagt, muss auch Kontrolle sagen“ (Huber

& Schierz 2013, 103) Aber „mit Kontrolle ist nicht eine Straf-, sondern eine Normalisierungsfunktion von Sozialer Arbeit angesprochen.“ (ebd., 104) Normalisierend setzt die Soziale Arbeit an der Bewältigungstatsache an („Wie kannst Du mit Deinem Leben zurecht kommen?“), die Sozialpädagogik hingegen an der Entwicklungstatsache („Wie kannst Du Dich nach Deinen Möglichkeiten entwickeln?“) – klassisch gesprochen. Aus dieser Zusammenschau gewinnt die Soziale Arbeit ihre Abweichungstheorien, die sich mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kriminalität zu einer Kultur Sozialer Probleme mischen (vgl. Dollinger 2010).

Daher hat die Soziale Arbeit ihren Blick tendenziell kaum auf die Tat, sondern auf den Täter gerichtet, auf seine biographischen und lebensweltlichen Problemlagen; es ist nicht das Crimen, das sie in erster Linie interessiert, sondern es sind Fragen der Bedürftigkeit und der Benachteiligung. Das galt viele Jahrzehnte auch für die Kriminaljustiz. (Huber & Schierz 2013, 108) Was sage ich, viele Jahrzehnte, fast ein Jahrhundert galt das, hören Sie dieses Zitat von Aichhorn aus einem Vortrag von Hermann Nohl 1926 vor der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in Göttingen: „Bei der Aufhellung von Verwahrlosungserscheinungen stellen wir uns ganz einseitig und eindeutig auf die Seite des Zöglings, das heißt es ist uns sehr wichtig, vom ihm selbst zu erfahren, wie er dem Leben gegenübersteht. Wir fragen daher vor allem ihn selbst und grämen uns nicht, wenn er uns anlügt, denn das gehört dazu!“ (Nohl 1927, S. 79) Und Hermann Nohl selbst bringt vor der DVJJ im Jahr 1926 folgenden in der Sozialen Arbeit immer wieder zitierten Satz: „Die alte Erziehung ging aus von den Schwierigkeiten, die das Kind macht, die neue von denen, die es hat.“ (ebd., 78)

In der kritischen Debatte gehen wir heute davon aus, dass sich dies im Feld der Sozialen Arbeit verschoben hat, dass heute immer weniger die Resozialisierung der Täter, sondern der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund stehe, dass weniger die soziale Benachteiligung, sondern die moralische Verantwortung der Täter in den Vordergrund rücke, und der

Sozialen Arbeit die Aufgabe zugewiesen werde, diese strafende Kontrolle sozial zu maskieren. (Ziegler 2005; Mohr und Ziegler 2012) Das hieße allerdings, in den Worten von Nohl, dass es nun wieder darum geht, welche Schwierigkeiten Ihre Probanden *machen*, und nicht, welche sie *haben*. Und dass hieße, dass der heutige technische Risikodiskurs überhaupt nicht neu ist, sondern sehr, sehr alt und zurückgeht auf die Zeit um die Wende zum 20. Jahrhundert, in der die noch junge Sozialpädagogik diese Sichtweise zu überwinden trachtete.

3 *Bewährungshilfe: Handeln im Auftrag der Öffentlichkeit*

Ich wechsele nun die Blickrichtung und sehe von Außen, von der Öffentlichkeit her auf Sie. Bewährungshilfe ist eine Sache der Justiz und ihrer Fachleute, ist also Ihre Sache. Und Sie sind im Normalfall dem Licht der Öffentlichkeit geradezu entzogen.

Wie halten Sie es mit der Öffentlichkeit? Suchen Sie die Öffentlichkeit? Ist Ihnen die Öffentlichkeit gleichgültig? Als ich eben gesagt habe, Sie und Ihre Soziale Arbeit sind dem Licht der Öffentlichkeit entzogen, habe ich eine Passivkonstruktion benutzt: sie sind der Öffentlichkeit entzogen. Warum eigentlich, wie kommt es dazu? Auf andere, ebenfalls von steuerpflichtigen Bürgern gezahlte staatliche Professionen trifft ja gerade das Gegenteil zu. Spräche ich hier etwa zu Schulleitern oder Lehrern, würde wahrscheinlich ein Raunen durch den Raum gehen. Ganz falsch, Schulleiter sind ständig dem Licht der Öffentlichkeit ausgesetzt und müssen ihre Schulen erklären, und die Lehrer müssen das im direkten Kontakt mit den Eltern leisten. Auch die Polizei leistet ihre Arbeit im ständigen Kontakt mit der Öffentlichkeit. Oder nehmen wir ein Jugendamt. Ständig muß es die Öffentlichkeit gegenwärtigen, die Jugendämter leben in ewiger Öffentlichkeits-Bereitschaft. Hier sind es Kevin und Chantal, die gewissermaßen zu einem Öffentlichkeits- Syndrom führen, also zu dem stets möglichen Zusammentreffen einzelner Ereignisse, etwa Kindeswohlgefährdung, drogengebrauchende Eltern, gescheiterten Erziehungshilfen, Straftaten Strafunmündiger, die dann die Öffentlichkeit auf den Plan rufen. So kann

jederzeit aus dem Jugendhilfe-Fall Chantal ein öffentlicher Fall des Jugendamtes selbst werden, dann steht das Amt selbst auf dem Prüfstand.

Bei Ihnen, meine Damen und Herren, scheint mir das weitaus weniger der Fall zu sein. Das hat eine helle und eine dunkle Seite. Die dunkle Seite liegt für Sie als Berufsstand darin, dass Sie, eben weil Sie in der Öffentlichkeit kaum auftauchen, selbst in der Versenkung verschwinden und daher allerdings auch keine Wertschätzung erfahren. Über Sie wird nicht gesprochen. Aber haben Sie auf dem Zettel, dass Sie öffentlich alimentiert werden und daher gegenüber der Öffentlichkeit, also jenen, die Sie bezahlen, auskunftspflichtig sein könnten? Nicht im Blick auf den einzelnen Fall, aber im Blick auf ihr generelles Tun?

Daran dürften Sie allerdings kaum Interesse haben. Vielleicht deshalb nicht, und nun komme ich zu der anderen Seite, weil es eine Erleichterung ist, nicht im Licht der Öffentlichkeit zu stehen. Sie können gewissermaßen im Verborgenen arbeiten, im Verborgenen Gutes tun. So stelle ich einen Widerspruch fest: obwohl sie im öffentlichen Auftrag handeln, sind Sie doch im Verborgenen tätig.

Dass Sie im öffentlichen Auftrag handeln, wird schon daran deutlich, dass Ihre Werke eben keine Werke der Güte sind. Güte geschieht im Verborgenen für andere. Bewährungshilfe dagegen ist ein öffentliches Werk. Und „sobald ein öffentliches Werk bekannt geworden ist, verliert es natürlich seinen spezifischen Charakter der Güte.“ (Arendt 1958/2008, 91) Warum ist das so? Schließlich wohl nur deshalb, weil es Güte nicht vertragen kann, gesehen und bemerkt zu werden, weder von anderen noch von dem, der selbst Gütiges tut. „Wer sich dessen bewusst ist, ein gutes Werk zu tun, ist nicht mehr gut; er ist ein nützliches Glied der Gesellschaft geworden oder ein auf seine Pflichten bedachtes Mitglied der Kirche.“ (ebd.) Die großherzige Gesinnung verliert ihre Großherzigkeit, sobald ich über meine Großherzigkeit spreche, ihre Selbstlosigkeit wird zum Selbstbezug, aus der edlen Gesinnung wird ein alltägliches Tun. So betätigt sich tätige Güte in der Welt und darf doch nie in ihr in Erscheinung treten. Ei-

ne Güte, die sich anmaßt, „eine öffentliche Rolle zu spielen, ist nicht mehr nur nicht mehr eigentlich gut, sie ist ausgesprochen korrupt“, (Arendt 1958/2008, 95), denn nun bindet sie ihre Freigiebigkeit unter der Maske der Güte an einen Zweck. Sobald ich von mir selbst als einem gütigen Menschen spreche, bin ich es schon nicht mehr. Indem ich mich mit meiner Güte brüste, verliere ich sie.

Das also machen Sie nicht, niemand von Ihnen handelt in diesem Sinne gütig, sie sind nicht dem Guten Werk verpflichtet. Schließlich sind Sie nicht unterwegs im Auftrag des Herrn, sondern im Auftrag der Öffentlichkeit. Und diese erwartet, dass Sie Ihre Arbeit angeben und anzeigen können. Erst einmal nur das. Ob diese Öffentlichkeit von Ihnen erwartet, dass Sie das Risikomanagement vor die Soziale Arbeit, an Stelle der Sozialen Arbeit oder neben die Soziale Arbeit stellen – nur diese drei Möglichkeiten sind ja vorhanden -, ist in meinen Augen überhaupt nicht ausgemacht. Sie reden ja nicht darüber, die Leute wissen nichts davon. Und so gehen auch Sie, mehr oder weniger unausgesprochen, von einer in die Gesellschaft eingelagerten Punitivität aus, einer zunehmenden Strafbereitschaft. Vermutlich zu Recht, aber mehr als „vermutlich“ lässt sich dazu kaum sagen. Daraus nun abzuleiten, dass die Leute wollen, dass auch sie strafbereiter werden, ist nicht möglich, ist Spekulation. Denn woher wollen Sie das wissen? Und selbst, wenn die Leute das generell wollen - wollen Sie das deshalb auch von Ihren Sozialarbeitern, ihren Sozialen Diensten im Kriminaljustizsystem? Vielleicht wollen sie das ja gerade von diesen besonderen Sozialstaatsprofessionellen in der Kriminaljustiz nicht.

4 Ist die Bewährungshilfe zur Punitivität gezwungen?

Und da es, wie ich eingangs gesagt habe, so zu sein scheint, dass wir zwar „*punitive Einstellungen*“ bei der Entwicklung der Strafgesetze beobachten, aber keine Zunahme „*punitiver Handlungen*“ bis auf die dargestellten Ausnahmen besonders schwerwiegender moralischer Zensuren, haben doch auch Sie die Freiheit und können sich fragen, ob sie in ihrem

beruflichen Alltagshandeln punitiver und risikoorientierter werden müssen. Sicher, dem steht nichts im Wege, der Weg wird seit mehr als zehn Jahren, aus den USA kommend, auch in Deutschland begangen. Aber ob Sie diesen Weg nun zwingend zu gehen haben – da dürfen Sie als doch selbst ein Wörtchen mitreden. Und dabei haben Sie Verbündete im System selbst. Wie ich eingangs gezeigt habe, gehen die Entscheidungsträger im Kriminaljustizsystem, die Juristen, nicht den Punitivitätsweg, obwohl der Gesetzgeber ihnen dazu Möglichkeiten anheim stellt. Sie urteilen und entscheiden in den vergangenen 20 Jahren mehr oder weniger konstant. Die neue Straflust kommt in der Praxis des Strafens nicht an. Warum sollte sie dann bei Ihnen ankommen? Wenn Sie bei Ihnen ankommt, dann nur, weil sie selbst das so entschieden haben oder die Kräfte unter Ihnen sich durchsetzen konnten, die das wollten. Aus keinem anderen Grund. Sie, die Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, sind selbst dafür verantwortlich. Der Öffentlichkeit gegenüber sind Sie für diese Entscheidung rechenschaftspflichtig, aber sie kann Ihnen diese Entscheidung nicht abnehmen.

Und ich erinnere abschließend noch an eine weitere Freiheit, die Ihnen beruflich zusteht. Ich erinnere daran, dass wir in der Sozialen Arbeit über eine sogenannte „technische Autonomie“ verfügen – die bei Ihnen übrigens besonders ausgeprägt ist, weil sie mit ihrer Arbeit nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen. Dieser Begriff meint, dass staatliche Instanzen zwar mit Gesetzen und Ressourcenverteilung den Zweck ihrer Arbeit steuern, dass aber niemand in der Lage ist, Ihnen während Ihrer Arbeit Vorschriften zu machen; Ihnen muß eine breite Handlungs- und Entscheidungsautonomie zugestanden werden, sonst können Sie keine Soziale Arbeit machen (vgl. von Spiegel 2013, 23). Warum? Erstens, weil Ergebnisse nicht „als Resultat einseitiger, im Voraus geplanter sozialpädagogischer Interventionen betrachtet werden können.“ (ebd., 35), Zweitens, weil Sie, soweit Sie sich als Sozialarbeiter definieren, Koproduzenten sind, die gemeinsam mit Ihren Klienten diese bei der Gestaltung von Lebensaufga-

ben assistieren (ebd.). Und drittens, weil Sie davon auszugehen haben, dass Ihre Angebote nicht in Gänze, gar nicht oder anders angenommen werden. Es gehört zur Profession, das auszuhalten, es ist Ihre berufliche Bestimmung, das zu ertragen. Dass es dazu gehört, kann ich so eindeutig sagen, denn diese drei eben von mir genannten Grundsätze sind aus dem methodischen Grundlagenwerk der Sozialen Arbeit zitiert, nämlich Hiltrud von Spiegels „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit.“ (2013) Sie geben den fachlichen Stand der Profession Sozialer Arbeit wieder.

Und vielleicht lässt sich sagen, dass diese drei Grundsätze in heutiger, systematisierter Sprache den Satz aufgreifen, den ich eingangs aus der Tagung der DVJJ von 1926 zitiert habe:

„Bei der Aufhellung von Verwahrlosungserscheinungen stellen wir uns ganz einseitig und eindeutig auf die Seite des Zöglings, das heißt es ist uns sehr wichtig, vom ihm selbst zu erfahren, wie er dem Leben gegenübersteht. Wir fragen daher vor allem ihn selbst und grämen uns nicht, wenn er uns anlügt, denn das gehört dazu!“

Ich weiß, dass das sehr schwer ist, und die Risikoverlockung mit ihren Manualen und Regelwerken und ihrer vermeintlichen Klarheit eine sehr verlockende Orientierung sein kann, wenn Sie sich in Ihrem Berufsalltag mit den Wildernissen der menschlichen Seele (Salomon) zu befassen haben. Aber wenn Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen zugleich Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen bleiben wollen, dann bleibt Ihnen vermutlich nichts anderes übrig, als diesen schweren Weg zu gehen. Für das Risikomanagement brauchen wir nach meinem Dafürhalten keine sozialarbeiterische Professionalität.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen zu einem inneren Dialog, zu einem Sprechen mit sich selbst verhelfen und bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

Literatur

- Arendt, H. (1958/2008). *Vita Activa oder vom tätigen Leben*. Frankfurt/Main
- Cohen, S. (1985). *Visions of Social Control. Crime, Punishment and Classification*. Cambridge
- Cornel, H. (2013). *Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestauesetzung im deutschen Strafvollzug?* Bad Godesberg
- Dollinger, B. (2010). *Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer notwendigen Debatte*. sozial extra, 7/8, 6 - 10.
- Dollinger, B. & Schmidt- Semisch, H. (Hg.). (2011). *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden
- Garland, D. (2001/2008). *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford; deutsch: *Kultur der Kontrolle*. Frankfurt/Main.
- Hassemer, W. (2000). *Die neue Lust auf Strafe*. Frankfurter Rundschau, Nr. 296 vom 26.12.2000, 16.
- Heinz, W. (2009). "Wegschließen, und zwar für immer!" *Das deutsche Strafrecht auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht?*. In H. Derschka, R. Hausman & M. Löhning (Hg.), *Festschrift für Hans- Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag* (S. 233 - 269). Regenstauf
- Huber, S. & Schierz, S. (2013). *Punitivierung Sozialer Arbeit. Anmerkungen zur gegenwärtigen Debatte*. In Rieker et al. (Hrsg.), *op.cit* (S. 102 - 118).
- Kessl, F. (2011). *Punitivität in der Sozialen Arbeit - von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft*. In B. Dollinger, & H. Schmidt- Semisch (Hrsg.), *op.cit* (S. 131 - 144).
- Klimke, D. (2009). *Punitivität wegdefinieren*. *Kriminologisches Journal*, H. 3, 190-193.

- Klimke, D. & Legnaro, A. (Hg.). (2013). Politische Ökonomie und Sicherheit. Fritz Sack zu Ehren. Weinheim & Basel
- Klimke, D., Sack, F. & Schlepper, C. (2013). Wie der punitive turn an den deutschen Grenzen Halt machen soll. In D. Klimke, & A. Legnaro (Hg.), op.cit (S. 99 -158).
- Kury, H. (2013). Punitivität - ein Vergleich zwischen Ost und West. In Rieker et al. (Hrsg.), op.cit (S. 60 - 79).
- Lautmann, R. & Klimke, D. (2004). Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie. Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, 9 - 29.
- Lindenberg, M. (1997). Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Industrialisierung strafrechtlicher Kontrolle. München
- Lindenberg, M. (2003). From Social Work to Control Work: An Observation on Electronic Monitoring of Offenders and its Impact on Social Work. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René (eds.). Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 110. Freiburg im Breisgau, 199-202
- Mohr, S. & Ziegler, H. (2012). Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. Forum Erziehungshilfen, 5, 277 - 280.
- Nohl, H. (1927). Gedanken über die Erziehungstätigkeit des Einzelnen. In: H. Nohl (Hg.). Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge. Leipzig, S. 71 - 83
- Peters, H. (2013). Politiken und Konjunkturen des Strafens. In P. Rieker et al. (Hrsg.), op.cit (S. 42 - 59).
- Rieker, P., Huber, S., Schnitzer, A. & Brauchli, S. (Hg.). (2013). Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns. Weinheim & Basel
- Singelstein, T. & Stolle, P. (2006). Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21.Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Streng, F. (2006). Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung - Aspekte zunehmender Punitivität. In R. Behr, H. Cremer- Schäfer & S. Scheerer (Hg.), Kriminalitäts- Geschichten (S. 211 - 228). Berlin.

Trotha, T. v. (2013). Eloge auf Fritz. In D. Klimke, & A. Legnaro (Hg.), op.cit (S. 7 - 16).

Waquant, L. (2013). Der globale Feuersturm von Law and Order. Über das Strafen und den Neoliberalismus. In D. Klimke, & A. Legnaro (Hg.), op.cit (S. 76 - 98).

Ziegler, H. (2005). Soziale Arbeit als Garant für „das Soziale“ in der Kontrolle? In: Kriminologisches Journal, H., 3, S. 163-182